

etwas nützen. Waren sie das nicht, und wurden sie dennoch als ablösbar aufgeführt, so kann die Deputation nicht dafür, und wären sie weiter nichts als Ehrenrechte, so müßte auf diese Weise die Ehre bezahlt werden, daß der Gerichtshalter den Revers ausstellt. Es ist mir ferner entgegen gehalten worden, §. 295. des Ablösungsgesetzes bestimme keine Rente für einen Theil der §. 293. genannten Verpflichtungen, sondern für alle zugleich. Die Deputation hat ausgesprochen, daß sie die Petition darum hätte abweisen müssen, wenn sich die Petenten nur darauf bezogen hätten, daß man ihnen zu viel abfordere, weil im §. 295. keine Bestimmung darüber enthalten ist, daß im Falle des Nichtvorhandenseins eines Theils oder mehrerer der im §. 293. aufgezählten Berechtigungen dennoch die Verpflichteten die volle in den Gesetzen ausgeworfene Rente zu entrichten verbunden sein sollten. Wenn ich aber für eine Menge Dienste, welche in einer Rubrik aufgeführt werden, sage: Du sollst für diese Dienste diese oder jene Summe geben, dabei aber nicht erinnere, ob mehr oder weniger Dienste bestehen, so muß doch der, welcher weniger Dienste zu leisten hat, auch weniger an der Summe zu bezahlen haben, wenn wir gerecht sein wollen. Hier sagt das Gesetz nichts, daß, wenn diese Gerechtsamen zum Theil nicht mehr bestehen, auch ein Theil der Summe wegfallen soll. Nun behauptet ein Abgeordneter, die Deputation hätte wissen müssen, daß diese Summe für alle Rechte zugleich bestimmt sei; ich konnte aber nirgends finden, woraus man abnehmen könnte, daß diese Rente für das eine, wie für das andere bestimmt sei. Gesetzt, es existiren die Rechte von a. bis g. nicht mehr, sie seien durch Herkommen, Schenkungen und dergleichen aufgehoben, und es beständen nur noch die Heirathsreverse, wovon der Abgeordnete sagt, daß sie keinen Werth mehr hätten, so frage ich, ob diese Rente nicht im höchsten Grade unrecht sei? Also dieser Einwand, glaube ich, beseitigt sich durch das Gesetz. Er hat ferner mir entgegengehalten, der Gesindedienst sei die Hauptsache und nicht zu hoch taxirt, wenn von der Bauernnahrung 6 Groschen, der Gärtnernahrung 4 Groschen, und der Häuslernahrung 2 Groschen gegeben werden sollen, indem sich herausgestellt habe, daß bei früheren Ablösungen weit höhere Summen gegeben worden seien. Das gestehe ich zu, auch in den Erblanden war es der Fall, und ich weiß, daß für 2 Jahre Dienstzwang von dem Vater des Mädchens 40 Thlr. bezahlt worden. Der Grund lag in dem moralischen Gefühl der Kellern. Es ist nicht zu leugnen, daß auf einem Gute, wo so viele Menschen zusammenkommen, die Moralität oft verliert, und daß deshalb die Kellern wohl Gründe haben können, warum sie ihre Kinder nicht zu dem übrigen Gesinde gesellen lassen wollen, und dieser Grund ist es, der oftmals die Kellern bewog, selbst um die Hälfte des Vermögens den Dienstzwang abzulösen, als ihre Kinder zu andern Gesinde sich gesellen zu lassen. Aber dieser Grund kann durchaus nicht angeführt werden. Der Abgeordnete hat gesagt, die Jahre, von denen der Bericht spräche, seien durchaus nicht begründet; ich muß aber wiederholen, daß allerdings die Gerechtsamen, wie sie in der Oberlausitz besteht, theils vermehrt, theils verringert

werden konnte. Das ist keine Frage. Derselbe Fall besteht auch in den Erblanden; in den Erblanden besteht aber der Dienstzwang nur in Folge einer rechtskräftigen Entscheidung, eines Vertrags oder eines Herkommens; in der Oberlausitz beruht er dagegen auf den Verhältnissen der Erbunterthänigkeit.

Nun frage ich, mm. Hh., worin die Erbunterthänigkeit besteht. Sie besteht in dem Verhältniß des Besiegten zum Sieger, sie ist die Folge der Unterjochung in früherer Zeit. In den Erblanden besteht dieß Verhältniß nicht. Im Allgemeinen besteht die Bestimmung, daß jede rechtskräftige Entscheidung dem Gesetze gleich zu achten ist, in der Oberlausitz besteht aber auch das nicht. Hinsichtlich der Erblande giebt man ein Gesetz und sagt: Mit dem Jahre 1836 hört der Zwangsdienst auf, die Rittergüter dürfen ihn nicht mehr fordern, und es wird also auf die Weise durch eine rechtskräftige Entscheidung Herkommen und Recht vernichtet. In der Oberlausitz soll das nicht sein, obwohl es selbst mehreren Abgg. aus der Oberlausitz angemessen erschienen hat, daß er dort unentgeltlich aufgehoben werde, und wenn nun noch eine Rente dafür bezahlt werden soll, so kann ich nun und nimmermehr damit einverstanden sein. Es hat derselbe Abg. noch bemerkt, daß die Oberlausitzer Stände erst gefragt werden müßten, wenn eine solche Abänderung des Ablösungsgesetzes erfolgen sollte, und es hat auch ein anderer Abg. geäußert, man hätte sich nachdrücklich ausgesprochen, daß das Ablösungsgesetz nicht geändert werden solle, und jetzt wolle man es dennoch wieder ändern. Darauf habe ich zu entgegnen, daß, wo es sich um Rechte handelt, welche eine gewisse Classe von Menschen betrifft, da kann das Gesetz immer geändert werden. Ich habe schon lezthin bemerkt, daß bei der Landrentendank die Inerigibilitäten und die Regiekosten auf die Staatskasse geworfen werden, obwohl in dem Ablösungsgesetze steht, daß dieß nicht der Fall sein soll. Jetzt sagt man, es dürfe der Abg., welcher behauptet habe, daß das Ablösungsgesetz nicht wieder abzuändern sei, nicht wieder ja sagen. Die Deputation hat streng daran gehalten, daß keine Abänderung des Ablösungsgesetzes erfolgen soll, sie hat diesen Grundsatz streng durchgeführt, nachdem aber jetzt das Ablösungsgesetz in 2 Theilen geändert ist, so sehe ich nicht ein, warum der Abg., da es zum Nutzen eines Theils abgeändert worden ist, nicht darauf antragen könne, daß es jetzt auch zum Vortheil des andern Theils abgeändert werde. Was der Abg. Bergmann gesagt hat, bezog sich mehr auf die Möglichkeit und Schädlichkeit der Sache selbst; er hat gemeint, daß der Werth der Sache nicht so bedeutend sei, um durch die commissarische Erörterung noch große Weitläufigkeiten herbeizuführen. Es könnte das sein, aber ein anderer Abg. hat schon darauf erwiedert, daß, wo es sich um Rechte handelt, unmöglich davon die Rede sein könne, und hat man einen Theil der Kosten bei der Landrentendank auf die Staatskasse genommen, so erscheint es gerecht und consequent, daß man auch hier von Seiten der Staatskasse angemessen beitrage. Ferner behaupten die Abgg., die Erbunterthänigkeit sei aufgehoben. Allein man lasse sich dadurch nicht irre führen, und man glaube nicht, daß die Erbunterthänigkeit